

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg und Nagold.

Im Verlag bei Wih. Heint. Schramm.

Nro. 80. Montag den 7. October 1822.

## I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Nachstehendes Rescript wird den Orts-Vorstehern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

Den 4. October 1822.

Die K. Oberämter.

Die

Königl. Württembergische Regierung

des

Schwarzwald-Kreises

an

das K. Oberamt Tübingen.

Da man aus eingekommenen Anfragen ersehen hat, daß theils über die Zuständigkeit der Ortsvorsteher in Betreff der Bestrafung der Vergehen gegen die Weeg-Ordnung und die Straßen-Polizei überhaupt, theils in Hinsicht der Casse, welcher die erkannten Geldstrafen zufallen, hier — und da noch Zweifel bestehen; so wird dem K. Oberamt unter Hinweisung auf die Vorschrift in Betreff des Wirkungs-Kreises des Ober-Amtmanns und der Orts-Behörden bei dem Straßen-Bau-Wesen vom 4. Juny v. J. und auf das Verwaltungs-Edikt vom 1. Merz l. J. hiedurch zu erkennen gegeben:

daß, da den Ortsvorstehern die Handhabung der Orts-Polizei im Namen der Gemeinde und der Landes-Polizei im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung obliegt (Edikt S. 3. und 14.) dieselbe diese Pflicht auch in Ansehung der in jenem Markung's-Umfange befindlichen Staats-Straßen auszuüben, demnach die auf diesen vorkommenden und zu ihrer Kenntniß kommenden Verfehlungen gegen die Straßen-Polizei zu untersuchen, und je nach dem Maas ihrer Strafgewalt selbst abzurügen, oder an das Oberamt zu berichten haben, und daß dergleichen Geldstrafen, wenn sie von dem Ortsvorsteher angelegt werden, zur Gemeinde-Casse (Edikt S. 18.) wenn sie aber von dem Oberamt erkannt werden, zur Amts-Pflege (Edikt S. 107.) einzuziehen sind.

Was hingegen diejenigen Strecken von Staats-Straßen betrifft, welche in keiner Orts-Markung (z. B. in Staats-Waldungen) liegen: so kommt die Bestrafung der darauf vorkommenden Straßen-Polizei-Vergehen zwar dem Oberamte zu; wenn jedoch dergleichen Strecken vom Oberamtsitz entlegen sind, so ist die polizeiliche Aufsicht und Abregung der Vergehen dem Vorsteher

des Schiffs  
rück Tannen  
hen von 10  
Eichen von

ücke bestehen  
nach:

1 60 — 90

3 beschlagen.

Fuß.

n 14 — 17

— 13 Fuß.

9 Fuß.

6 — 7 Fuß.

och vielerley

erkholz, wels

a weitläufig

und Jagdwis

an Stroms

der für 1821.

t.

des allbeles

ngs

blatt schwillt

Frucht;

die meinem

ten

ht reifet nun.

illen Schooße

eime

uft wecket ein

Lenz

t des Lebens

thm

t, jenseits ein

weckt.



des nächst angränzenden Orts in der Maasse, wie er sie innerhalb der Orts-Markung auszuüben hat, von der Kreis-Regierung zu übertragen, damit Fuhrleute und Reisende, welche sich eines, vielleicht nicht hoch verpöbten Vergehens gegen die Weeg-Ordnung schuldig machen, ohne langen Aufenthalt zur Strafe gezogen werden, und nicht mit Kosten-Aufwand vor das entferntere Oberamt geführt werden müssen, oder gar straflos bleiben.

Es sind jedoch die, von einem Ortsvorsteher in Folge eines solchen besondern Auftrags wegen Polizei-Vergehen auf Straßen außerhalb der Orts-Markung angelegten Geldstrafen nicht der Gemeinde-Casse, sondern der Amts-Pfleg-Casse, welcher die oberamtlich erkannten Polizei-Strafen gebühren, einzuliefern.

Dagegen sind auch die Kosten der Herstellung in Unterhaltung von Warnungs- oder Straf-Säulen auf Straßen, wo dieselben für nothwendig erkannt werden, je von derjenigen Casse zu tragen, welcher nach diesen Bestimmungen zunächst die Geldstrafen wegen Verfehlungen gegen die Straßen-Polizei zukommen.

Das K. Oberamt erhält daher den Auftrag, die — die Ortsvorsteher betreffenden Punkte, denselben ungehäumt zur Nachachtung zu eröffnen.

Neutlingen den 11. Sept. 1822.

Auf besondern Befehl.

**II. Besondere Amtliche Verfügungen.**  
Oberamt Tübingen.

Tübingen. Das K. Forstamt in Benhausen wird am

Samstag, den 12. d. M.

früh 9. Uhr,

über diejenigen Hasen, welche diesen Herbst in den Hof-Jagd-Revieren Ebenhausen, Etziedel, Entzingen, Plattenhardt, Waldsdorf, Waldenduch und Weil im Schönbuch geschossen werden, theilweise Verkaufs-Auflage treffen, wozu es die Liebhaber einladet.

Die Schultheissenämter werden dieses bekannt machen.

Den 7. October 1822.

K. Oberamt.

**Oberamtsgericht Rottenburg.**

Rottenburg, Ergenzingen. (Gannt-Sache.) Ueber das Vermögen des Adlerswirths Sebastian Schäfer in Ergenzingen ist der Gantt rechtskräftig erkannt. Die Gläubiger desselben werden hienit aufgefordert, zur Liquidation ihrer Forderungen, so wie zu Abgebung ihrer Erklärungen über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich Dienstag den 5. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus in Ergenzingen entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch unter Anschluß der Schuldsurkunden die Forderungen schriftlich zu liquidiren. Gegen die nicht oder nicht gehörig Erscheinenden wird der Ausschluß-Bescheid noch am nemlichen Tag ausgesprochen werden.

Den 30. Sept. 1822.

K. Oberamtsgericht.

Rottenburg, Bühl. (Gannt-Sache.) Ueber das Vermögen des Burgers und Zimmermanns Konrad Molter von Bühl ist der Gantt rechtskräftig erkannt.

Die Gläubiger desselben werden hienit aufgefordert, zur Liquidation ihrer Forderungen, so wie zu Abgebung ihrer Erklärung über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich Donnerstag den 7. November d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus in Bühl



entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch unter Anschluß der Schuld-Urkunden die Forderungen schriftlich zu liquidiren. Gegen die nicht, oder nicht gehörig Erscheinende, wird der Ausschluß-Bescheid in der nächst darauf folgenden Gerichts-Sitzung ausgesprochen werden.

Kottenburg den 3. Octbr. 1822.

K. Oberamtsgericht.

Kottenburg, Hirschau. Ueber das Vermögen des gewesenen Gemeindef-Pflegers Egidius Zimmermann von Hirschau ist der Saant rechtskräftig erkannt. Die Gläubiger desselben werden hiemit aufgefordert, zur Liquidation ihrer Forderungen, so wie zu Abgebung ihrer Erklärungen über einen Borgs- oder Nachlaß-Vergleich Montag den 11. November dieses Jahrs Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus in Hirschau entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch unter Anschluß der Schuld-Urkunden die Forderungen schriftlich zu liquidiren. Gegen die nicht, oder nicht gehörig Erscheinende wird der Ausschluß-Bescheid noch am nehmlichen Tag ausgesprochen werden.

Kottenburg den 3. Octbr. 1822.

K. Oberamtsgericht.

Lübingen. (Gefäll-Wein-Verkauf.) Die nach Abzug des eigenen Bedürfnisses noch übrig bleibenden Herrschaftlichen Gefälls-Weine werden unter den Kellern folgender Orte an nachbenannten Tagen in größern oder kleinern Partheen, je nachdem die Liebhaber es wünschen, im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden, als:

1.) Zu Lübingen.

Am Dienstag, den 8. dies,

a.) Vormittags 9 Uhr, im Nekkarthal, in der Sonnenhalden-Kelter, ohngesähr

2 Aimer.

b.) Vormittags 10 Uhr, in der Pfalzhalden-Kelter, gegen

1 Aimer.

c.) Nachmittags 2 Uhr, vor der Pfleghof-Kelter in der Stadt

3 Aimer.

d.) Abends 4 Uhr, in der Arbeits-Kelter im Ammerthal

5 Aimer.

2.) In den Gefäll-Orten des Ammerthals: Am Mittwoch, den 9. dies,

a.) Zu Unter-Jesingen, in beiden Kellern, Vormittags 9 Uhr

10 Aimer.

b.) Zu Breitenholz, Mittags 11 Uhr

8 Aimer.

c.) Zu Entringen, Nachmittags 2 Uhr

3 Aimer.

Da die dießjährigen Weine alle von guter Qualität sind und zu erwarten ist, daß verhältnißmäßig annehmliche Preise erzielt werden; so wird in diesem Fall die Genehmigung zur unverzüglichen Abgabe des Weins so gleich erteilt werden.

Lübingen, den 4. October 1822.

K. Kameralamt.

Kottenburg. (Wollen-Garn-Verkauf.) Mittwoch den 16. d. M. wird in dem hiesigen Zwangs-Arbeits-Haus eine Parthie von mehreren Centnern sehr schön geponnenes Garn von Bastard- und ordin. Landwolle im Ganzen oder in kleinern Parthien, wie es die Liebhaber benutzen können, im Aufstreich verkauft werden; zu welcher Verhandlung sich die allenfallsige Liebhabere



an bemeltem Tag, Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Instituts-Gebäude einfinden wollen. Den 5. Octbr. 1822.

R. Ober-Inspection.

**Außeramtliche Gegenstände.**

**Lübingen.** Wer des Carl Nisch, Büchsen-Machers 1 Morgen  $\frac{1}{2}$  Brtl. 12  $\frac{1}{4}$  Rth. Garten im Geigerle kaufen will, kann sich am 10 Oct. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus einfinden.

Den 1. Oct. 1822.

**Lübingen.** Des Jakob Friederich Waiblinger, Weingärtner, Neutlinger Boten Sohns Wittwe, verkauft unter Vorbehalt des Aufstreichs

Weinberg.

$2\frac{1}{2}$  Brtl. im Rothbad.

$1\frac{1}{2}$  Brtl.  $8\frac{1}{2}$  Rth. allda.

$\frac{1}{2}$  Brtl. daselbst, so jetzt ein Baumacker ist.

Die näheren Bedingungen können erfahren werden, bei Stadtknecht, Amtverweser Reichardt.

Den 1. Octbr. 1822.

**Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.**

In Rottenburg.  
Stadtpfarren St. Moriz.  
Geborne:

Den 21. Sept. Elisabeth, Töchl. des Xaver Schnizler, Siebmachers.

— 22. — Maria, Töchl. des Johann Adam Kohl, evang. Messmers.

— 24. — Michael, Söhl. des Fidel Hahn, Weing.

— 25. — Fr. Michael, Söhl. des Xaver Holzhauers, Schusters.

— — — Michael, Söhl. des Anton Frick, Bauers.

Den 25. Sept. Michael, Söhl. des Lucas Heberle, Bauers.

— 30. — Brigitta, Töchl. des Vitus Bengel, Bauers.

— 3. Octbr. Franz, Söhl. des Johann Bapt. Schultzeiß, Schmieds.

Gestorbene:

Den 21. Sept. Wilhelm, Söhl. der Magdalena Waldmann, an Sichtern, alt 9 Tag.

— 22. — Fidel Vipp, Studiosus, an Heelick, alt 16 Jahr.

— 29. — Johann Georg Kaltenmarkt, Weing. am Schlagfluß, alt 83 Jahr 5 Monat.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preiße.**

In Lübingen,

am 4. Octbr. 1822.

Frucht-Preiße.

Dinkel 1 Schfl. 3fl. 32kr. 4fl. 29kr. 4fl. 48kr.

Haber 1 Schfl. 3fl. 36kr. 4fl. 1kr. 4fl. 24kr.

Kernen 1 Eri. Haber

Gersten 1 — 5okr. 3hl. Roggen

Erbfen 1 — Bohnen

Wicken 1 — Linsen

Victualien-Preiße.

Dachsenfleisch . . . 1 Pf. 6 kr.

Rindfleisch . . . 1 — 5 kr.

Hammelfleisch . . . 1 — 5 kr.

Schweinfleisch mit Speck 1 Pf. 7 kr.

— — ohne — 1 6 kr.

Kalbfleisch . . . 1 — 5 kr.

Brod-Preiße.

8 Pfund Kernenbrod . . . 18 kr.

8 — Ruckenbrod . . . 16 kr.

1 Kreuzerweck schwer . . . 9 Lt. 1  $\frac{1}{2}$  Qr.

